



Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat nicht so gehandelt, wie Sie das für richtig halten. Was nun?

Gegen eine Maßnahme der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers können Sie mit einem Rechtsbehelf vorgehen, der sogenannten Vollstreckungserinnerung. Zum Beispiel, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Auftrag der Gläubigerin oder des Gläubigers auszuführen, oder einen Gegenstand gepfändet hat, der nach Auffassung der Schuldnerin oder des Schuldners unpfändbar ist. Sie können die Vollstreckungserinnerung per Post an das Gericht senden oder im Gericht aufnehmen lassen. Sie ist an keine Frist gebunden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat oder stattfinden soll.

Sie haben die Forderung bezahlt, dennoch vollstreckt die Gläubigerin oder der Gläubiger. Was können Sie tun?

Möchten Sie einwenden, dass Sie nach Erlass des Vollstreckungstitels (z.B. Urteil oder Beschluss) die Forderung bezahlt haben, können Sie das im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage tun. Zuständig dafür ist das Gericht, das das Urteil verkündet oder den Beschluss erlassen hat (Prozessgericht erster Instanz). Das ist in den meisten Fällen, auch bei Vollstreckungsbescheiden, das Amtsgericht an Ihrem Wohnort.

Mit der Vollstreckungsabwehrklage können Sie nur die Einwendungen machen, die nachträglich entstanden sind und die Sie nicht schon im Gerichtsprozess hätten erheben können.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat einen Gegenstand gepfändet, der nur geliehen ist. Was können Sie tun?

Wird mit der Pfändung in die Rechte eines Dritten eingegriffen, der nicht am Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, kann dieser Drittwiderspruchsklage erheben. Der Dritte kann damit verhindern, dass zum Beispiel ein gepfändeter Gegenstand versteigert wird und er sein Eigentum an dieser Sache verliert. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat, das Landgericht bei einem Gegenstandswert über 5.000,00 EUR.

Die Zwangsvollstreckung stellt für Sie eine besondere Härte dar. Was können Sie tun?

In ganz besonderen Ausnahmefällen können Sie Vollstreckungsschutz beantragen. Die Vollstreckung muss für Sie eine sittenwidrige Härte darstellen. Zum Beispiel bei der Herausgabe Ihrer Wohnung, wenn bald nach der Durchführung der Vollstreckung eine andere Wohnung zur Verfügung stünde und Sie für die dazwischenliegende Zeit in ein Obdachlosenasyl ziehen müssten. Der Vollstreckungsschutzantrag ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet.